



Statuten der Scharfschützen-Gesellschaft Basel

Ausgabe 2016

I. Rechtliche Stellung

§1

Unter dem Namen „**Scharfschützen-Gesellschaft Basel**“, nachfolgend **SSG** genannt, besteht seit 1921, von 1906-1920 „Schiess-Sektion des Zwinglivereines Basel“, eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Schützen mit Rechtsdomizil in Basel.

§2

Die **SSG** ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und nach den vorliegenden Statuten organisiert.

§3

Die **SSG** kann Mitglied eines kantonalen oder nationalen Interessenverbandes sein.

II. Zweck

§4

Die **SSG** bezweckt die Förderung des Schiessens gemäss SSV als Breitensport sowie die Pflege der Kameradschaft.

§5

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Durchführung der obligatorischen und freiwilligen Bundesübungen
- Teilnahme am Feldschiessen
- Durchführung freiwilliger Trainings für Mitglieder und Interessierte
- Durchführung von Trainings und Kursen zur Nachwuchsförderung
- Nutzung von Synergien mit gleichgesinnten Vereinen
- Teilnahme an verschiedenen Schiessanlässen
- Organisation geselliger Anlässe

III. Arten der Mitgliedschaft

§6

Die **SSG** steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern sowie allen Personen mit einer gültigen Niederlassungsbewilligung und einem tadellosen Leumund offen, welche das vom SSV festgelegte Mindestalter im laufenden Vereinsjahr erreichen.

§7

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet. Für die Beurteilung kann der Vorstand vom Gesuchsteller einen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister verlangen. Eine Begründung des Entscheids ist nicht notwendig.

§8

Der Vorstand orientiert an der nächstfolgenden, ordentlichen Generalversammlung über die erfolgten Mutationen.

§9

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zur **SSG** deren Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane Folge zu leisten.

§10

Die **SSG** besteht aus:

- Aktivschützen
- Jungschützen/Junioren
- Passivmitglieder

§11

Durch die Generalversammlung können ernannt werden:

- Ehrenmitglieder

Aktivschützen Gewehr / Pistole

§12

Aktivschützen sind Schützen, welche die obligatorische und/oder freiwillige Bundesübung schießen und/oder am Feldschießen und/oder weiteren Wettkämpfen teilnehmen.

Jungschützen / Junioren

§13

Jungschützen und Junioren sind Jugendliche welche das vom VBS oder SSV festgelegte Mindestalter erreicht haben und bei der **SSG** einen Jungschützen- oder Juniorenkurs besuchen.

Passivmitglieder

§14

Passivmitglieder sind nichtschliessende, natürliche sowie juristische Personen, welche durch einen freiwilligen Beitrag die **SSG** unterstützen.

Ehrenmitglieder

§15

Wer sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um die **SSG** im Besonderen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten frei und geniessen die gleichen Rechte wie Aktivschützen.

IV. Auflösung der Mitgliedschaft

§16

Die Mitgliedschaft erlischt ordentlicherweise durch:

- Freiwilligen Austritt, welcher dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist
- Streichung
- Ausschluss
- Tod

§17

Der Austritt aus der **SSG** erfolgt ordentlicherweise auf die nächstfolgende Generalversammlung. Der Austritt kann jedoch erst erfolgen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber der **SSG** erfüllt sind. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an das Vereinsvermögen dahin.

§18

Beitragspflichtige Mitglieder werden gestrichen, sofern diese den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr auch nach brieflicher Ermahnung bis Ende Januar des Folgejahres nicht begleichen.

§19

Ein Mitglied kann dauernd oder zeitlich begrenzt durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Als Ausschlussgründe gelten:

- Grobe Verstösse gegen die Statuten oder gegen die **SSG** selber
- Strafrechtlich relevantes Verhalten
- Zuwiderhandlungen auf den Schiessplätzen gegen die Anordnungen der zuständigen Aufsichts- bzw. Schiesskommission.
- Das Ansehen und die Interessen der **SSG** schädigendes Verhalten.

V. Organisation

§20

Die Organe der SSG sind:

- Die Generalversammlung
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Generalversammlung

§21

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden und hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen sind spätestens 8 Tage vor der einberufenen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Über später eingereichte Anträge oder über solche, welche nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann verhandelt jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

§22

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit schriftlich, unter Beibehaltung der normalen Einladefrist, einberufen werden:

- Vom Vorstand
- Wenn 1/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder dies beim Vorstand beantragen

Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 8 Wochen nach dem Vorstandsbeschluss oder nach der Eingabe des schriftlichen Begehrens durchgeführt werden.

§23

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Ausgenommen bleiben die besonderen Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung.

§24

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Appell (Präsenzliste)
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Bekanntgabe der Mutationen
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Jahresberichte des
 - Präsidenten
 - Schützenmeisters
- Genehmigung der Jahresendrechnung
- Ehrungen

- Wahlgeschäfte:
 - Tagespräsident
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Suppleant
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
- Festlegung und Genehmigung des Jahresprogrammes
- Behandlung von Anträgen
- Diverses

Alle Abstimmungen erfolgen offen.

Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen bleiben die besonderen Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung. Bei Stimmgleichheit zählt die Präsidentenstimme doppelt.

Vereinsversammlung

§25

Die Vereinsversammlung wird im 2. Quartal des Jahres bei Bedarf einberufen.

Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- Appell (Präsenzliste)
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Bekanntgabe der Mutationen
- Wahl der Stimmenzähler
- Entscheidung über Teilnahme oder Veranstaltung von grösseren Anlässen
- Behandlung von Geschäften, welche nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.
- Diverses

Alle Abstimmungen erfolgen offen.

Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit zählt die Präsidentenstimme doppelt.

§26

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Ausgenommen bleiben die besonderen Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung.

Vorstand

§27

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung für die Periode von 1 Jahr einen Vorstand. Nach Ablauf der Amtszeit können die Vorstandsmitglieder in ihrem Amt bestätigt werden.

§28

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident

- Sekretär
- Kassier
- Schützenmeister 300m
- Schützenmeister 25m / 50m (bei Bedarf)
- Jungschützenleiter (bei Bedarf)

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere nach dem Vereinsrecht zulässige Funktionen ausüben.

§29

Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv mit dem Sekretär, dem Schützenmeister oder dem Kassier rechtsgültig; ausgenommen bei behördlichen Formularen, welche etwas anderes vorschreiben.

§30

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung der **SSG** gegen aussen
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Überwachung und Handhabung der Statuten und Reglemente sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Festlegung von Traktanden und Besprechung von Anträgen an die Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Budgets
- Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Schiessübungen und anderer Anlässe

§31

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Präsidentenstimme doppelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/5 resp. 3/6 oder 4/7 der amtierenden Mitglieder anwesend sind.

§32

Der Vorstand kann zur Beratung und zur Durchführung spezieller Aufgaben geeignete Mitglieder beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

§33

Der Vorstand kann Kommissionen bilden. Diese besitzen jedoch nur Antragsrecht an den Vorstand.

§34

Die Ausgabenkompetenz für den Vorstand beträgt:

- Für einmalige Ausgaben oder Beiträge gem. §50 bis CHF 1'500.— pro Antrag.

§35

Der **Präsident** sorgt für Einberufung und Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er verfasst den Jahresbericht und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

§36

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

§37

Der **Sekretär** führt die Mitgliederverzeichnisse und das Inventar zu Handen der Generalversammlung. Er ist dafür verantwortlich, dass die nötigen Sitzungsprotokolle erstellt werden.

§38

Der **Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen der **SSG**. Er schliesst die Jahresrechnung zur Vorlage an die Generalversammlung auf Ende des Geschäftsjahres ab.

§39

Die **Schützenmeister** organisieren und leiten die obligatorischen und freiwilligen Schiessübungen und erfassen die Ergebnisse wenn nötig in einer Datenbank des Bundes. Sie verfassen den schiesstechnischen Jahresbericht.

Sie überwachen den Schiessbetrieb und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Sie sind verantwortlich für das Schiessmaterial und führen die Standkasse. Sie erstellen zu Handen des Kassiers die Munition- sowie eine Kassenabrechnung.

Schützenmeister haben die Anforderungen des VBS und SSV zu erfüllen.

§40

Der **Jungschützenleiter** ist für die Durchführung der Jungschützen- und Juniorenkurse verantwortlich. Er kann von Schiesslehrern unterstützt werden. Er erstellt zu Handen des Kassiers auf Ende des Kurses eine Munition- sowie eine Kassenabrechnung.

Jungschützenleiter haben die Anforderungen des VBS und SSV zu erfüllen.

§41

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können variieren und den gegebenen Umständen angepasst werden.

§42

Dem Vorstand steht das Recht zu, Vereinsmitglieder zur Beihilfe an Schiessübungen oder anderen Dienstleistungen beizuziehen. Es gilt als Pflicht der Mitglieder, den Vorstand in all seinen Bemühungen zu unterstützen.

Revisoren

§43

Die Revisoren bestehen aus dem 1. Revisor, dem 2. Revisor sowie einem an der Generalversammlung zu wählenden Suppleanten. Nach einer Amtszeit von 1 Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor sowie der Suppleant rücken auf die jeweils höhere Position nach.

Nach Ablauf der Amtszeit kann das Mitglied wieder als Suppleant gewählt werden.

Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden.

§44

Die Revisoren prüfen die jährlich zu erstellende Erfolgs- und Vermögensrechnung des Vereins- und des Legatsvermögens sowie die Munitionsbuchhaltung und das Inventar.

§45

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher zu verlangen und die Buchhaltung zu überprüfen. Sie können jederzeit vom Vorstand dazu beauftragt werden.

VI. Finanzielles

§46

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§47

Mitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Ausgenommen sind die Mitglieder gemäss §15.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. August des laufenden Vereinsjahres zu begleichen.

§48

Die Einnahmen der **SSG** bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Bundes- und Kantonsbeiträgen
- Vermögenserträgen
- Erträgen aus Legaten
- Spenden

§49

Für die Verpflichtungen der **SSG** haftet das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Legate sind zweckgebunden und können nicht für Verbindlichkeiten der **SSG** herangezogen werden.

VII. Schiessbetrieb

§50

Doppelgelder für Einzel-, Sektions-, Mannschafts- und Gruppenwettkämpfe aller Art können den Teilnehmern von der **SSG** ganz oder teilweise vergütet werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz.

§51

Für Unfälle, welche auf Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgen von Vorschriften zurück zu führen sind, haftet das Mitglied.

VIII. Revision der Statuten

§52

Über die totale oder teilweise Revision dieser Statuten kann die Generalversammlung verhandeln, sofern der Vorstand oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag stellen.

§53

Die gewünschte Revision ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung schriftlich mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen.

Die Revision wird gültig, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vorlage zustimmen.

§54

Die Revision tritt in Kraft, sobald die Abteilung Militär und Zivilschutz Basel-Stadt die Genehmigung erteilt hat.

IX. Auflösung

§55

Die Auflösung erfolgt, wenn der Vorstand nicht mehr gemäss den Statuten besetzt werden kann.

§56

Die Auflösung der **SSG** oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

§57

Die Auflösung oder Fusion wird gültig, wenn 3/4 aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Vorlage zustimmen.

§58

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsmögens und des Vereinsinventars im Sinne des Vereinszweckes, über die Legate im Sinne des Legatgebers.

X. Schlussbestimmungen

§59

Alle Bekanntmachungen und Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.

§60

Jedem Neumitglied ist ein Exemplar dieser Statuten bei seinem Eintritt auszuhändigen.

§61

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der „**Scharfschützen-Gesellschaft Basel**“ angenommen und treten sofort nach der Genehmigung durch den Kantonal Schützenverband Basel-Stadt und der Abteilung Militär und Zivilschutz Basel-Stadt in Kraft.

§62

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 1992 sowie alle anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 11. März 2016

Scharfschützen-Gesellschaft Basel

Präsident

Sekretär



Michel Hug

Christian Frey

Vorliegende Statuten sind heute genehmigt worden.

Basel, 15.8.2016

Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

Präsident

Aktuarin



Benjamin L. Haberthür

Anna Brandenburg

Basel, 19.9.16

Abteilung Militär und Zivilschutz Basel-Stadt

Kreiskommandant



Alfred Widmann